

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 und §§ 4, 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen beschließt der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen (Friedhofssatzung) in der Fassung vom 01.01.2021 – Beschluss des Stadtrates vom 16.11.2017 Nr. VI./34/2017 sowie der Beschlüsse des Stadtrates

- vom 19.11.2020 (Beschluss-Nr. SR/VII/029/2020)
- vom 18.11.2021 (Beschluss-Nr. SR/VII/ 058/2021)

wird wie folgt geändert:

1.

II Ordnungsvorschriften, § 11 Abs. 1 – Umbettungen erhält neu folgenden Fassung:

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Hohenmölsen. Umbettungen auf den Friedhöfen der Stadt Hohenmölsen sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen oder privaten Interesses zulässig. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Umbettung nicht mehr möglich. Eine Umbettung von Urnen innerhalb der Friedhöfe der Stadt Hohenmölsen ist nicht in die Urnenwand möglich.

2.

IV. Grabsstätten, § 12 Abs. 1 Buchstabe f – Allgemeines erhält neu folgende Fassung:

- f) Urnenkammern ausschließlich auf den Friedhöfen
- Hohenmölsen – Dr.-Walter-Friedrich-Straße
 - Rössuln, Ortschaft Webau
 - Granschütz, Ortschaft Granschütz
 - Taucha, Ortschaft Taucha

3.

IV. Grabsstätten, § 14 Abs. 3 Buchstabe b – Erdwahlgrabstätten erhält neu folgende Fassung:

- b) In einer Doppelerdwahlgrabstätte dürfen unter Beachtung der Ruhefrist für Urnenreihengrabstätten bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Diese Grabstätte besteht aus zwei Gräbern. Erfolgt in einem der beiden Gräber eine Urnenbeisetzung vor der Erdbestattung, darf in diesem Grab während der Ruhezeit der Urne keine Erdbestattung stattfinden.

4.

IV. Grabsstätten, § 19 Abs. 2 – Urnenkammern erhält neu folgende Fassung:

- (2) Die Urnenkammern sind als geschlossene Wandfläche ausgebildet, in denen bis zu zwei Urnen mit Schmuckurnen beigesetzt werden können. Die Kammern werden der Reihe nach belegt.

5.

V. Grabmale und bauliche Anlagen, § 26 Abs.1 Entfernung erhält neu folgende Fassung:

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes dürfen Grabstätten einschließlich der Grabmale und sonstiger Grabausstattungen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Hohenmölsen entfernt werden. Die Einebnung darf nur durch zugelassene Dienstleister erfolgen. Für die gewerbliche Betätigung fällt eine Gebühr an.

6.

V. Grabmale und bauliche Anlagen, § 26 Abs. 2 Entfernung erhält neu folgende Fassung

- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ist die Grabstätte einschließlich des Grabmals und aller sonstigen zur Grabstätte gehörenden baulichen Anlagen und Grabausstattungen zu entfernen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte. Sind Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige zur Grabstätte gehörenden baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, so ist die Stadt Hohenmölsen berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Die Kosten richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand und sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Stadt Hohenmölsen ist nicht verpflichtet, diese Grabmale oder Grabeinfassungen zu verwahren.

Artikel 2

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen (Friedhofssatzung) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen (Friedhofssatzung) wurde mit Schreiben vom 20.12.2023 bei der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises gemäß § 8 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angezeigt und wird somit ausgefertigt.

Die Satzung wird unter der Internetadresse www.stadt-hohenmoelsen.de veröffentlicht (Bereitstellung am 20. Dezember 2023). Bei dem dort eingestellten elektronischen PDF-Dokument handelt es sich um die amtlich verkündete Fassung.

Hohenmölsen, 20. Dezember 2023

Andy Haugk
Bürgermeister

